



7.6 Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist

Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr.27/2006 S. 473), geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Inselgemeinde Juist am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Inselgemeinde Juist betreibt den Inselversorgungshafen Juist (Hafen) als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme des Hafens erhebt die Inselgemeinde Juist Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des öffentlichen Hafens nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 4/2007 S. 62), geändert durch VO v. 22.05.2009 (Nds. GVBl. Nr, 13/2009 S. 223).

§ 2

Zweck und Nutzung

1. Der Hafen dient vorrangig der Aufrechterhaltung des Seeverkehrs zwischen dem Festland und der Insel Juist und damit der Sicherstellung der Versorgung der Insel Juist. Der Hafen wurde errichtet für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe im Linienverkehr, sowie Ausflugschiffe und sonstige Frachtschiffe.
2. Die Nutzung ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung möglich. Dabei sind die öffentlich-rechtlichen allgemeinen Bestimmungen des Landes Niedersachsen für die Schifffahrt zu beachten.

§ 3

Gebührenerhebung und Gebührenpflichtiger

1. Nach dieser Satzung werden für die Nutzung des Hafens Gebühren erhoben. Bruchteile von Berechnungseinheiten werden als ganze Einheiten berechnet.
2. Folgende Tatbestände sind gebührenpflichtig:
 - a) Aufenthalt der Schiffe, Sportboote und anderer Schwimmender Geräte im Hafen
Hafengeldgebühr

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| b) Sonstige Benutzung der Kaje | Kajegeld |
| c) Lagerung von Gütern im Freien | Lagergeld |
| d) Abgabe von Strom an die Schiffe | Stromgeld |
| e) Abgabe von Wasser an die Schiffe | Wassergeld |
3. Wird der Hafengeldtarif für den Einsatz von Schiffen im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr in Anspruch genommen, ist eine Schriftliche Verpflichtung zur Durchführung eines ganzjährigen Inselversorgungsverkehrs vor Beginn des Kalenderjahres, in dem dieser Tarif in Anspruch genommen werden soll, abzugeben. Ganzjähriger Inselversorgungsverkehr mit Fahrgastschiffen ist gegeben, wenn zwischen Juist und Norddeich fahrplanmäßig mit geeigneten Fahrgastschiffen täglich mindestens eine Hin- und Rückfahrt, unabhängig vom Verkehrsaufkommen, durchgeführt und ausreichend Schiffsraum für Personentransporte bereitgestellt wird. Im Frachtverkehr ist ganzjähriger Inselversorgungsverkehr gegeben, wenn fahrplanmäßig je Kalenderwoche mindestens 5 Werktage unabhängig vom Frachtaufkommen eine Hin- und Rückfahrt mit geeigneten Schiffen durchgeführt wird und ausreichend Schiffsraum vorhanden ist. An Wochenfeiertagen ist eine Frachtbeförderung nicht erforderlich; die Anzahl der geforderten Fahrten je Woche wird entsprechend reduziert.
 4. Gebührenpflichtig ist, wer die Einrichtung und Leistungen des Hafens in Anspruch nimmt oder in seinem Auftrage in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Hafengeld für Seeschiffe

1. Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gem. dem London-Übereinkommen (ITC 69). Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ). Bei unvermessenen Schiffen treten an die Stelle der BRZ oder BRT die für Sportboote maßgeblichen Sätze. Liegen für die BRZ bzw. BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem Höheren Wert erhoben.
2. Das Hafengeld beträgt für Fahrgastschiffe beim Einsatz im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr zwischen Juist und Norddeich, für deren Einsatz gegenüber der Inselgemeinde Juist eine schriftliche Verpflichtung gem. § 3 Abs. 3 abgegeben wurde 20,25 Cent/BRZ.
3. Das Hafengeld beträgt für Frachtschiffe beim Einsatz im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr zwischen Juist und Norddeich, für deren Einsatz gegenüber der Inselgemeinde Juist eine schriftliche Verpflichtung gem. § 3 Abs. 3 abgegeben wurde 20,36 Cent/BRZ.
4. Die Anzahl der berechnenden BRZ bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Die einlaufende BRZ der von einer einzelnen Reederei eingesetzten Fahrgastschiffe wird für die Berechnung summiert. Wurden Abschlagszahlungen geleistet, wird das Hafengeld in Höhe der Abschlagszahlung festgesetzt, wenn die BRZ um nicht mehr 5 %

von der zugrunde gelegten BRZ abweicht.

5. Das Hafengeld beträgt für sonstige Fahrgastschiffe im Verkehr zwischen Juist und dem Festland:
 - für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage je einlaufende BRZ 0,35 €,
 - für den 8. und jeden folgenden Tag je BRZ 0,08 €,
 - sowie für die Hälfte der amtlich zugelassenen Fahrgastzahl je Fahrgast 1,74 €.
6. Das Hafengeld beträgt für Frachtschiffe und Fahrgastschiffe im übrigen Verkehr von und zur Insel Juist:
 - für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage je einlaufende BRZ 0,35 €,
 - für den 8. und jeden folgenden Tag je BRZ 0,08 €.
7. Hafengeld für Fischereifahrzeuge bemisst sich nach BRZ. Es beträgt für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Fischerei dienen:
 - für jeden Tag der Benutzung des Hafens je einlaufende BRZ 0,11 €.

Fischereifahrzeuge, die auch als Fahrgastschiffe oder Frachtschiffe oder kombiniert eingesetzt werden, entrichten Hafengeld nach dem jeweils höchsten Tarif.

8. Das Hafengeld bemisst sich nach der Länge der Fahrzeuge. Es beträgt für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe je angefangene 24 Stunden des Aufenthaltes im Hafen:
 - bei einer Länge bis 8 m für jeden angefangenen Meter 1,12 €
 - bei einer Länge über 8 m für jeden angefangenen Meter 1,35 €.
 - Für Mehrrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.
9. Das Hafengeld beträgt für sonstige Schiffe und schwimmende Geräte, sowie Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Tarifs genannt sind, für jeden angefangenen Tag je m² eingenommene Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,17 €. Bei unvermessenen Schiffen treten an die Stelle der BRT oder BRZ die nach Absatz 8 für Sportboote maßgeblichen Sätze

§ 5

Kajegeld

1. Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kaianlage oder anderer Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagzwecken ist ein Kajegeld zu zahlen. Schuldner des Kajegeldes sind der Umschlagunternehmer und sein Auftraggeber als Gesamtschuldner. Die frachtführende Reederei oder ein Beauftragter (z.B. Ladungsagent) haben unverzüglich die für die Berechnung des Kajegeldes notwendigen Angaben gegenüber dem Hafenbetreiber zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.
2. Für das Übersetzen bzw. den Umschlag von Fahrzeugen und Containern, die der Reederei zur Beförderung übergeben werden, wird ein Kajegeld in Höhe von 5 % des Beförderungsentgeltes erhoben.
3. Im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr kann der Betrag für Stückgüter und Gegenstände aller Art, die der Reederei zur Beförderung übergeben oder von Personen mitgeführt werden, pauschaliert werden auf der Grundlage der voraussichtlichen Beförderung. Der Pauschalbetrag ist in vier gleichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden

Kalendervierteljahres zu zahlen.

4. Für den Umschlag Schüttgut wird Kajegeld je Tonne umgeschlagenen Gutes in folgender Höhe erhoben:

- a) Schüttgut 0,19 €/t
Zugrunde zu legen ist das frachtpflichtige Gewicht.

5. Das gleiche gilt für einen nichtgewerblichen Umschlag, wenn die Beförderung üblicherweise nicht unentgeltlich durchgeführt wird. Bei unentgeltlicher Beförderung oder einem Beförderungsentgelt, das erheblich unter dem liegt, das üblicherweise im gewerblichen Verkehr nach Juist erhoben wird, werden die Entgelte zugrunde gelegt, die im Verkehr mit Frachtschiffen zwischen Norddeich und Juist erhoben werden.

§ 6

Lagergeld

Für die Lagerung von Gütern sowie für das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenstände im Wasser ist Lagergeld nach der in Anspruch genommenen, mindestens nach der genehmigten Fläche zu zahlen. Das Lagergeld beträgt je m² 0,20 € je angefangene 24 Stunden. Ist eine Entfernung oder Umlagerung angeordnet und nicht innerhalb der vorgegebenen Frist durchgeführt, wird für die Zeit nach Ablauf der vorgegebenen Frist ein erhöhtes Lagergeld in Höhe des 10-fachen des normalen Satzes erhoben.

§ 7

Wassergeld und Stromgeld

1. Für die Versorgung von Schiffen und anderen Fahrzeugen mit Wasser die Abgabe von elektrischem Strom ist Wassergeld bzw. Stromgeld zu zahlen. das Wassergeld schließt die Abwasserkosten mit ein. Der Bedarf ist beim Hafenbetreiber anzumelden.

2. Für die Entnahme von Wasser sind zu entrichten:

- a) je angefangenen Kubikmeter Wasser 3,58 €
Das Mindestentgelt beträgt 7,67 €

3. Für die Entnahme von Strom sind zu entrichten:

- a) je angefangene Kw/h 0,26 €
Das Mindestentgelt beträgt 5,11 €

§ 8

Längerfristige Inanspruchnahme

Für die längerfristige Inanspruchnahme von Flächen kann eine abweichende Fälligkeit und eine Pauschalierung der Gebühren vereinbart werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 10

Meldepflicht

Die zur Zahlung Verpflichteten oder deren Beauftragte haben unverzüglich nach dem

Einlaufen die für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben gegenüber dem Hafensbetreiber bei der Meldestelle zu machen, soweit sich die Gebühr auf Wasserfahrzeuge bezieht. Für weitergehende gebührenpflichtige Nutzungen hat der Nutzer unverzüglich die für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Mitteilungen zu machen. Mehrere Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner. Anschrift und Öffnungszeiten der Meldestelle werden im Hafen durch Aushang bekanntgemacht. Ist eine Meldung bei der angegebenen Meldestelle aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht möglich, ist die Meldung innerhalb von 24 Stunden unter Angabe der für die Gebührenberechnung erforderlichen Daten schriftlich (evtl. per Fax oder Email) beim Hafensbetreiber unter Angabe der Gründe für die verspätete Meldung einzeichnen.

§ 11

Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der gebührenpflichtigen Nutzung soweit sich aus dem Tarif nichts anderes ergibt. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig, soweit nicht eine andere Regelung getroffen wurde. Die Entgelte für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe sind unmittelbar nach Ankunft im Voraus zu entrichten.
2. Werden die Tarife gem. § 4 Absätze 3 und 4 in Anspruch genommen, ist zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres ein Abschlag auf das voraussichtliche Jahresentgelt in Höhe von 25 % dieses Entgelts zu zahlen. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen ist die BRZ des vorletzten Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Gebühr gezahlt wird. Wird der Tarif erstmalig in Anspruch genommen, weil der Verkehr mit Juist neu eröffnet oder wesentlich gegenüber dem Vorjahr verändert wird, ist die voraussichtliche BRZ der Abschlagszahlung zugrunde zu legen.

§ 12

Befreiungen

Von den tariflich festgesetzten Gebühren sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder einer ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.
- b) Seenotrettungsschiffe.
- c) Fahrzeuge, mit denen Arbeiten zur Unterhaltung des Hafens und seiner Zufahrt erbracht werden.
- d) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- e) Wasserfahrzeuge, die den Hafen wegen Eisgang oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld in Höhe von 50 % der in § 4 Absätzen 5 oder 6 festgelegten Beträge zu zahlen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen der Benutzungsordnung im Hafen
 - a) einer im Rahmen des Hausrechts getroffenen Anordnung oder Weisung zuwiderhandelt,
 - b) Verkehrsflächen entgegen der Zweckbestimmung oder unter Missachtung der Kennzeichnung benutzt,
 - c) Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Ausnahmegenehmigung umschlägt oder betreibt
 - d) ohne Zustimmung der Inselgemeinde Juist eine gewerbliche Tätigkeit im Hafensbereich ausübt,
 - e) die Meldepflicht nach § 10 verletzt, soweit nicht der Tatbestand der versuchten Abgabenhinterziehung erfüllt ist.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist vom 19.12.2000, sowie die Anlage 1 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist -Hafentarif- vom 19.12.2000 außer Kraft. Anlage 2 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist – Benutzungsordnung – vom 19.12.2000 wird als Anlage 1 zu der aktuellen Satzung beigefügt.

Juist, den 21.12.2010

Inselgemeinde Juist

_____ gez. Patron